

Aktenzeichen: 7 AZR 674/77

LAG Saarland

Urteil des BAG vom 31. August 1979

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB §§ 133, 174, 180; ZPO § 81

Leitsätze:

1. Bei einer einem Rechtsanwalt erteilten außergerichtlichen Vollmacht hängt es von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab, zu welchen konkreten Rechtsgeschäften der Bevollmächtigte jeweils berechtigt sein soll.
2. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muß die Vollmachtsurkunde für den Erklärungsgegner eindeutig den Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht erkennen lassen, d.h. die Vollmachtsurkunde muß nach ihrem Inhalt zur Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäfts geeignet sein.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 674/77

1 Sa 168/76 Saarland

Verkündet am
31. August 1979

gez. Zeuner,

Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 31. August 1979 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Zeilinger und Schwarz für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Saarland vom 23. März 1977 - 1 Sa 168/76 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.



V o n R e c h t s w e g e n !
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war aufgrund eines mit der Beklagten abgeschlossenen Anstellungsvertrages vom 14. Juni 1975 seit dem 16. Juni 1975 in der Filiale S -D als Fluglehrer beschäftigt. Im Anstellungsvertrag ist für beide Parteien eine Kündigungsfrist von einem Jahr vorgesehen.

Mit Schreiben ihrer späteren Prozeßbevollmächtigten vom 30. September 1975 forderten diese den Kläger auf, innerhalb von drei Tagen zu einer Rücksprache zu kommen. Hierauf forderte der Kläger durch Rechtsanwalt Dr. M mit Schreiben vom 2. Oktober 1975 die späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auf, ihre im Schreiben vom 30. September 1975 dem Kläger vorgeworfenen Pflichtwidrigkeiten zu konkretisieren.

Die späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten kündigten hierauf mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 das Arbeitsverhältnis des Klägers wegen einer Reihe von angeblichen Pflichtwidrigkeiten fristlos. Dem Kündigungsschreiben war eine formularmäßige Vollmacht folgenden Inhalts beigelegt:

"V o l l m a c h t

wird hiermit Vollmacht erteilt, meine/unsere Ansprüche wegen/aus gegen W

und etwaige weitere Beteiligte außergerichtlich geltend zu machen.

Die Vollmacht erstreckt sich auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art und auf den Abschluss eines Vergleiches zur Vermeidung eines Rechtsstreits sowie auf die Entgegennahme von Zahlungen. Sie ermächtigt zur Stellung von Straf- anträgen und zu meiner/unserer Vertretung als Nebenkläger in einem Strafverfahren. In Unfallsachen gilt die Vollmacht insbesondere zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer.

Sa , den

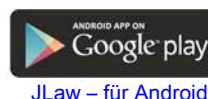
gez. H ."

Das Kündigungsschreiben vom 7. Oktober 1975 ging dem Kläger am 8. Oktober 1975 durch normale Post und am 13. Oktober 1975 durch Einschreiben zu. Über die Frage, ob die außergerichtliche Vollmacht bereits dem mit normaler Post versandten oder erst dem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



mit Einschreiben versandten Kündigungsschreiben beigelegt gewesen ist, herrscht zwischen den Parteien Streit. In einem Schreiben seines späteren Prozeßbevollmächtigten vom 15. Oktober 1975 an die Beklagte wies dieser die Kündigung unter Hinweis auf den fehlenden Nachweis der Bevollmächtigung zurück. Der Kläger hält die fristlose Kündigung auch mangels Vorliegens eines wichtigen Grundes i. S. des § 626 Abs. 1 BGB sowie wegen Nichteinhaltung der zweiwöchigen Ausschußfrist gemäß § 626 Abs. 2 BGB für unwirksam. Darüberhinaus sei die von den späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 erklärte fristlose Kündigung bereits deshalb unwirksam, weil dem Kündigungsschreiben keine ordnungsgemäße Vollmachtsurkunde beigelegt und er die Kündigung aus diesem Grunde unverzüglich zurückgewiesen habe. Er hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 erklärte fristlose Kündigung nicht vor dem 31. Oktober 1976 aufgelöst worden sei.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie hat vorgetragen, die von ihren späteren Prozeßbevollmächtigten mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 erklärte fristlose Kündigung sei rechtswirksam. Die dem Kündigungsschreiben beigelegte Vollmachtsurkunde sei als hinreichender Nachweis für eine entsprechende Bevollmächtigung der späteren Prozeßbevollmächtigten anzusehen. Die Vollmachtsurkunde sei im Büro der späteren Prozeßbevollmächtigten zwar anweisungswidrig ausgefüllt worden. Aufgrund der vorliegenden Umstände sei dem Kläger jedoch erkennbar gewesen, daß sich die Vollmachtsurkunde auch auf den Ausspruch einer fristlosen Kündigung erstrecke.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Kündigung sei bereits gemäß § 174 Satz 1 BGB unwirksam, weil aus dem Inhalt der Vollmachtsurkunde nicht ersichtlich sei, daß die späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten auch zur Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften bevollmächtigt gewesen seien. Insbesondere fehle jeglicher Hinweis auf die konkrete Kündigung.

Die Beklagte hat im Berufungsverfahren ergänzend vorgetragen, der Kläger habe die mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 erklärte fristlose Kündigung nicht unverzüglich zurückgewiesen. Das Kündi-



- 4 -

gungsschreiben sei dem Kläger bereits am 8. Oktober 1975 zugegangen. Die mit Schreiben vom 15. Oktober 1975 erfolgte Zurückweisung der Kündigung sei nicht unverzüglich vorgenommen worden. Im übrigen habe der Kläger aus den Gesamtumständen erkennen können, daß die mit dem Kündigungsschreiben übersandte Vollmachtsurkunde gerade für die erklärte Kündigung habe gelten sollen. Das betreffende Vollmachtsformular diene unter Anwälten typischerweise als Inkasso- oder Kündigungsvollmacht. Als Inkassovollmacht komme die Vollmachtsurkunde im Streitfall bereits deshalb nicht in Betracht, weil sie in dem Kündigungsschreiben keine spezifizierten Ansprüche gegenüber dem Kläger geltend gemacht habe. Für den anwaltlich beratenen Kläger sei daher erkennbar gewesen, daß sich die formularmäßige Vollmacht auch auf den Ausspruch der Kündigung beziehe. Auch aus dem Inhalt der vorgerichtlichen Korrespondenz habe der Kläger erkennen können und müssen, daß die späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zur gesamten rechtlichen Abwicklung der zwischen den Parteien aufgetretenen arbeitsrechtlichen Probleme bevollmächtigt gewesen seien.

Der Kläger hat im Berufungsverfahren im wesentlichen folgendes erwidert: Die mit Schreiben vom 15. Oktober 1975 erfolgte Zurückweisung der Kündigung sei unverzüglich vorgenommen worden. Nach Erhalt des Kündigungsschreibens vom 7. Oktober 1975 habe er sich an Rechtsanwalt Dr. E. M. gewandt, der ihn auch in der Vorkorrespondenz vertreten habe. Dieser habe ihm geraten, sofort einen auch in arbeitsrechtlichen Verfahren auftretenden Rechtsanwalt aufzusuchen. Er habe sich daraufhin an seinen späteren Prozeßbevollmächtigten gewandt, der noch am 14. Oktober 1975 das Widerspruchsschreiben diktiert habe. Entgegen der Darstellung der Beklagten handele es sich bei dem betreffenden Vollmachtsformular nicht um eine Kündigungsvollmacht. Eine derartige Vollmachtsurkunde werde vielmehr bei außergerichtlichen Verhandlungen in Unfallsachen mit der gegnerischen Versicherung benutzt. Da in der Vollmachtsurkunde noch nicht einmal das Wort "Kündigung" eingesetzt sei, könne hierin kein ordnungsgemäßer Nachweis für eine entsprechende Bevollmächtigung gesehen werden. Schließlich sei ihm auch nicht in der erforderlichen Form bekannt gemacht worden, daß die Beklagte ihre späteren Prozeßbevollmächtigten mit der gesamten Durchführung der sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Probleme beauftragt habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihr Klageabweisungsbegehren weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend zu dem Ergebnis gelangt, das Arbeitsverhältnis der Parteien sei durch die mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 erklärte fristlose Kündigung nicht aufgelöst worden. Entgegen der Ansicht der Revision hat es bei dieser Würdigung die Vorschrift des § 174 BGB richtig angewandt.

I. Das Landesarbeitsgericht hat zunächst zutreffend angenommen, daß der Kläger weder aus dem Inhalt der dem Kündigungsschreiben beigefügten formularmäßigen Vollmachtsurkunde noch aufgrund der Begleitumstände die Bevollmächtigung der späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zum Ausspruch der fristlosen Kündigung habe erkennen können.

1. Zur Begründung dieses Rechtsstandpunktes hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen ausgeführt, die dem Kündigungsschreiben beigefügte formularmäßige Vollmacht enthalte kein Datum. Sie lasse also nicht erkennen, zu welchem Zeitpunkt sie von der Beklagten erteilt worden sei. Nach ihrem eindeutigen Inhalt erstrecke sie sich auf außergerichtliche Verhandlungen aller Art, auf den Abschluß eines Vergleiches zur Vermeidung eines Rechtsstreits und auf die Entgegennahme von Zahlungen. Entgegen der Ansicht der Beklagten handele es sich nicht um eine typische Kündigungsvollmacht. Da es sich bei der Kündigung um ein einseitiges Rechtsgeschäft handele, könne die Erklärung einer Kündigung nicht zu den in der Vollmachtsurkunde erwähnten "außergerichtlichen Verhandlungen aller Art" gerechnet werden. Im übrigen habe die Beklagte selbst zugestanden, daß das Büro ihrer späteren Prozeßbevollmächtigten die Vollmachtsurkunde anweisungswidrig ausgefüllt habe. Es fehle insbesondere unter der nicht ausgefüllten Spalte "wegen/aus" jeglicher Hinweis darauf, daß sich die Vollmachtsurkunde ihrem In-



halte nach auch auf die Vornahme einer Kündigung erstrecke.

Der Kläger habe die Bevollmächtigung der späteren Prozeßvertreter der Beklagten zur Abgabe der Kündigungserklärung auch nicht aus den Gesamtumständen entnehmen können. Der Kläger habe aus der bereits im September 1975 geführten Korrespondenz nicht erkennen können, daß die späteren Prozeßbevollmächtigten mit der gesamten Durchführung der rechtlichen Probleme des Arbeitsverhältnisses und damit auch mit dessen Kündigung beauftragt gewesen seien. Aufgrund des Inhalts des Schreibens vom 30. September 1975 habe der Kläger davon ausgehen können, daß sich die erteilte Vollmacht nur auf die Herbeiführung einer gütlichen Einigung erstrecke. Dieses Schreiben enthalte nämlich für den Fall, daß der Kläger der Bitte um Rücksprache nicht entsprechen sollte, nicht die Ankündigung, daß die späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten dann beauftragt seien, die fristlose Kündigung auszusprechen, sondern lediglich den Hinweis darauf, sie müßten unter diesen Umständen ihrer Mandantin zum Ausspruch der Kündigung raten.

2. Die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene rechtliche Würdigung hält der Nachprüfung durch das Revisionsgericht stand. Entgegen der Ansicht der Revision hat das Landesarbeitsgericht mit seiner Begründung weder die Auslegungsregel des § 133 BGB verletzt noch gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen; es hat auch den gesamten vorgetragenen Auslegungstoff berücksichtigt (zu den revisionsrechtlichen Nachprüfungsmaßstäben vgl. BAG AP Nr. 2, 30, 32 zu § 133 BGB; BAG 22, 424 /4267 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB /zu 1 a der Gründe7; BAG AP Nr. 34 zu § 133 BGB; BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB /zu 3 b der Gründe7; BAG AP Nr. 38 zu § 133 BGB /zu II 2 der Gründe7).

a) Bei der Auslegung einer Willenserklärung, also auch einer in Gestalt einer Vollmachtsurkunde verkörperten Bevollmächtigung kommt es in der Regel nicht auf den inneren Willen des Erklärenden, sondern darauf an, wie der Erklärungsempfänger die Erklärung verstehen durfte (vgl. BAG AP Nr. 36 zu § 133 BGB). Während der Umfang einer Prozeßvollmacht in § 81 ZPO im einzelnen festgelegt ist (vgl. hierzu BAG AP Nr. 2 zu § 81 ZPO), hängt es bei einer einem Rechtsanwalt erteilten außergerichtlichen Vollmacht von den jeweiligen Umständen des Einzelfalles ab, zu welchen konkreten



Rechtsgeschäften der Bevollmächtigte jeweils berechtigt sein soll. Im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit muß die Vollmachtsurkunde für den Erklärungsgegner eindeutig den Umfang der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht erkennen lassen, d.h. die Vollmachtsurkunde muß nach ihrem Inhalt zur Vornahme des betreffenden Rechtsgeschäftes geeignet sein (vgl. Soergel-Schultze-v.Lasaulx, BGB, 11. Aufl., § 174 Anm. 2). Da das Gesetz bei einseitigen Rechtsgeschäften eine Stellvertretung ohne Vertretungsmacht grundsätzlich als unzulässig erklärt (§ 180 Satz 1 BGB), hat der Empfänger einer einseitigen Willenserklärung ein besonders schutzwürdiges Interesse daran, eindeutig feststellen zu können, ob die als Vertreter auftretende Person zur Abgabe der einseitigen Willenserklärung bevollmächtigt ist. Diesen berechtigten Schutzbelangen des Erklärungsempfängers trägt die Bestimmung des § 174 BGB Rechnung. Nach Satz 1 dieser Vorschrift ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, unwirksam, wenn der Bevollmächtigte eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. Der Nichtvorlage einer Vollmachtsurkunde i. S. des § 174 Satz 1 BGB steht es gleich, wenn der Bevollmächtigte zwar eine Vollmachtsurkunde vorlegt, diese aber lediglich zur vertretungsweisen Vornahme von anderen Rechtsgeschäften, nicht dagegen zur Abgabe der in Streit stehenden einseitigen Willenserklärung berechtigt. Eine derartige unzureichende Vollmacht berechtigt den Erklärungsempfänger ebenfalls gemäß § 174 Satz 1 BGB dazu, das einseitige Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückzuweisen (vgl. Erman-Westermann, BGB, 6. Aufl., § 174 Anm. 2; RGR-Komm., BGB, 11. Aufl., § 174 Anm. 1; Soergel-Schultze-v.Lasaulx, aaO; Staudinger-Steffen, BGB, 12. Aufl., § 174 Anm. 1; Thiele in Münchner Komm., BGB, Bd. I, 1978, § 174 Anm. 4).

b) Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts entspricht in vollem Umfange diesen Grundsätzen.

Wie auch die Revision einräumt, ergibt sich aus dem Inhalt der dem Kündigungsschreiben beigefügten Vollmachtsurkunde nicht ausdrücklich, daß die späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zum Ausspruch der streitbefangenen Kündigung ermächtigt gewesen sind. Der formularmäßige Wortlaut der Vollmachtsurkunde enthält keinerlei Hinweis, daß sich die Bevollmächtigung auch auf die Vornahme von einseitigen Rechtsge-



- 8 -

schäften, insbesondere zum Ausspruch von Kündigungen erstreckt. Durch die in der Vollmachtsurkunde enthaltene Formulierung, wonach sich die Vollmacht auf "außergerichtliche Verhandlungen aller Art" erstrecke, werden keine einseitigen Rechtsgeschäfte erfaßt. Dies hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler angenommen.

Auch der sonstige formularmäßige Text der Vollmacht ist nicht auf die Vornahme von einseitigen Rechtsgeschäften zugeschnitten. Dies gilt insbesondere für den Eingangssatz des Vollmachtsformulars, wonach die Vollmacht zur außergerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen erteilt wird. Eine andere rechtliche Würdigung könnte allenfalls dann in Betracht kommen, wenn die in dem Vollmachtsformular enthaltene Spalte "wegen/aus" durch einen auf die Vornahme von Kündigungserklärungen hindeutenden Zusatz konkretisiert wäre. Auch diesen Gesichtspunkt hat das Landesarbeitsgericht zutreffend gewürdigt.

Entgegen der Ansicht der Revision konnte der Kläger auch nicht aus den Begleitumständen auf eine Bevollmächtigung der späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung schließen. Auch insoweit enthält das angefochtene Urteil keinen Rechtsfehler.

Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß aus der Vorkorrespondenz für den Kläger nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit eine entsprechende Bevollmächtigung ersichtlich gewesen ist. Das Schreiben vom 30. September 1975 enthält nämlich ausdrücklich nur den Hinweis, daß die späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten gegebenenfalls ihrer Mandantin zum Ausspruch einer Kündigung raten würden. Es fehle dagegen die Ankündigung, daß die späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten bei Nichterscheinen des Klägers zu der erbetenen Rücksprache zum Ausspruch einer Kündigung beauftragt seien.

Soweit die Revision in diesem Zusammenhang vorträgt, der Kläger habe aus der im Schreiben vom 30. September 1975 angezeigten Wahrnehmung der Interessen seitens der späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten sowie aus dem Umstand, daß das Kündigungsschreiben mit einem Vollmachtsformular versehen gewesen sei, auf eine gesonderte Bevollmächtigung zur Kündigung schließen können, steht einer derartigen rechtlichen Würdigung sowohl der

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Inhalt der Vollmachtsurkunde als auch der Inhalt des Schreibens vom 30. September 1975 entgegen. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ergibt sich aus dem Wortlaut des Schreibens vom 30. September 1975 keineswegs, daß die späteren Prozeßbevollmächtigten der Beklagten mit der gesamten rechtlichen Bewältigung der zwischen den Parteien im Rahmen des Arbeitsverhältnisses aufgetretenen Schwierigkeiten beauftragt gewesen sind. Für diese Annahme spricht insbesondere der in dem Schreiben vom 30. September 1975 enthaltene Hinweis, wonach die späteren Prozeßbevollmächtigten unter Umständen ihrer Mandatin - der Beklagten - zum Ausspruch einer fristlosen Kündigung raten würden. Angesichts dieser Sachlage hätte es gegenüber dem Kläger eines eindeutigen Nachweises einer zwischenzeitlich erteilten Kündigungsbevollmächtigung bedurft. Da das dem Kündigungsschreiben beigefügte Vollmachtsformular weder ein Datum noch einen konkreten Bezug auf die fristlose Kündigung enthält, hat das Landesarbeitsgericht in der unvollständig ausgefüllten Vollmachtsurkunde, die zudem ihrem Inhalte nach nicht auf einseitige Rechtsgeschäfte zugeschnitten ist, zu Recht keinen ordnungsgemäßen Nachweis einer bestehenden Kündigungsbevollmächtigung i. S. des § 174 Satz 1 BGB gesehen.

Soweit die Revision schließlich noch vorträgt, das verwendete Vollmachtsformular werde von Anwälten typischerweise als Inkasso- oder Kündigungsvollmacht benutzt, so daß für den anwaltlich vertretenen Kläger eine entsprechende Kündigungsbevollmächtigung eindeutig ersichtbar gewesen sei, kann dieser Gesichtspunkt bereits deshalb nicht berücksichtigt werden, weil die Beklagte für das Bestehen einer derartigen Übung beweisfällig geblieben ist. Angesichts der unvollständigen Ausfüllung des Vollmachtsformulars kommt es im übrigen auch nicht entscheidend auf diesen Gesichtspunkt an, so daß es dahin gestellt bleiben kann, ob eine entsprechende Übung in der Praxis besteht.

II. Die Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist auch insoweit revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, als es angenommen hat, daß der Kläger mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 15. Oktober 1975 die Kündigung unverzüglich im Sinne des § 174



Satz 1 BGB wegen Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Kündigungs-vollmacht zurückgewiesen hat.

1. Da die Beklagte im Streitfall den Kläger unstreitig nicht gemäß § 174 Satz 2 BGB von einer Kündigungsbevollmächtigung ihrer späteren Prozeßbevollmächtigten in Kenntnis gesetzt hat, war er gemäß § 174 Satz 1 BGB dazu berechtigt, die mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 erklärte fristlose Kündigung wegen Nichtvorlage einer ordnungsgemäßen Vollmachtsurkunde aus diesem Grunde unverzüglich zurückzuweisen. Dies hat der Kläger mit Schreiben seines Prozeßbevollmächtigten vom 15. Oktober 1975 getan, wie das Landes-arbeitsgericht ohne Rechtsfehler angenommen hat.

a) Zur Frage, ob eine Zurückweisung im Sinne des § 174 Satz 1 BGB unverzüglich erfolgt ist, hat der Zweite Senat in dem Urteil vom 30. Mai 1978 (AP Nr. 2 zu § 174 BGB) grundsätzlich Stellung genommen. Danach muß die Zurückweisung nicht "sofort" erfolgen. Dem Erklärungsempfänger ist vielmehr eine gewisse Zeit zur Überlegung und zur Einholung eines Rates durch einen Rechtskundigen darüber, ob er das einseitige Rechtsgeschäft wegen der fehlenden Bevollmächtigung zurückweisen soll, einzuräumen. Innerhalb welcher Zeitspanne der Erklärungsempfänger das Rechtsgeschäft wegen der fehlenden Bevollmächtigung zurückweisen muß, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles (vgl. BGH NJW 1975, 39, sowie BAG, aaO, m.w.N.).

b) Eine Anwendung dieser Grundsätze ergibt, daß das Landesarbeitsgericht im Ergebnis zu Recht von einer unverzüglichen Zurückweisung im Sinne des § 174 Satz 1 BGB ausgegangen ist.

Selbst wenn man die Richtigkeit des Beklagtenvortrages unterstellt, nach dem das Vollmachtsformular bereits dem Kläger mit normaler Post als Anlage zum Kündigungsschreiben vom 7. Oktober 1975 am 8. Oktober 1975 zugegangen ist, sind im Streitfall keine Umstände ersichtlich, die auf ein schuldhaftes Zögern des Klägers hindeuten. Die Revision hat auch nicht dargetan, daß das Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung irgendwelche wesentlichen Umstände unberücksichtigt gelassen hat. Da zwischen dem frühestmöglichen Zugang der Vollmachtsurkunde (8. Oktober 1975) und der mit Schreiben vom 15. Oktober 1975 erfolgten Zurückweisung noch ein Wochenende dazwischen gelegen hat, ist es revisionsrechtlich nicht



zu beanstanden, wenn das Landesarbeitsgericht die Zeitspanne von etwa einer Woche noch als angemessene Zeitspanne angesehen hat. Auch die von ihm angestellte Erwägung, daß der Kläger offensichtlich erst durch den zweiten von ihm aufgesuchten Rechtsanwalt auf die Vorschrift des § 174 BGB hingewiesen worden sei, stellt einen Gesichtspunkt dar, der gegen ein schuldhaftes Zögern des Klägers spricht.

Das Landesarbeitsgericht ist daher zu Recht davon ausgegangen, daß die mit Schreiben vom 7. Oktober 1975 erklärte fristlose Kündigung gemäß § 174 Satz 1 BGB unwirksam ist.

Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez.: Dr. Jobs

Dr. Becker

Zugleich für den in Urlaub
befindlichen Vorsitzenden
Richter Bichler

Zeilinger

Schwarz

